

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)528

Vol. 1976/0161

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 528 endg.

Brüssel, den 7. Oktober 1976.

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(76) 528 endg.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (ENG) Nr. . /76 DES RATES

vom

über die Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (ENG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (ENG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 26 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 26 zweiter Unterabsatz der Verordnung (ENG) Nr. 804/68 des Rates kann beschlossen werden, daß sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen zur Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen beteiligt, wenn diese Programme bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

In Anbetracht der Marktlage für Milcherzeugnisse und zwecks Erweiterung der Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse erscheint es angebracht, die Aufstellung solcher Programme zu fördern und eine Beteiligung der Gemeinschaft an ihrer Finanzierung vorzusehen. Auf Gemeinschaftsebene müssen die Begünstigten, die tägliche Höchstmenge sowie Merkmale der abgegebenen Milch bestimmt werden, damit diese Maßnahme die größtmögliche Wirkung erzielt.

Dem Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft muß eine bedeutende Beteiligung der Mitgliedstaaten entsprechen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Mittel aus dem Staatshaushalt oder Mittel regionaler oder örtlicher Körperschaften handelt. -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 13

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3.1976, S. 9

Artikel 1

- (1) Vom Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1977/78 an beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen der Mitgliedstaaten zur Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen.
- (2) Die Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich auf einen Betrag, der 50 % des Richtpreises für Milch entspricht.

Artikel 2

Die Beteiligung der Gemeinschaft setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

1. Das Programm wird von dem Mitgliedstaat oder einer regionalen oder örtlichen Behörde aufgestellt und durchgeführt.
2. Die Begünstigten des Programmes sind Schüler, die - unter Ausschluß der Hochschulen - eine Vorschule, Schule oder Berufsschule besuchen.
3. Die Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Vollmilch und Schokoladenvollmilch, pasteurisiert oder ultrahocherhitzt. Weitere Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität zum Zeitpunkt des Verbrauchs, können nach dem in Artikel 3 genannten Verfahren festgelegt werden.
4. Milch wird nur bis zu einer Höchstmenge von 0,25 l je Schüler und je Schultag an die Schule geliefert.
5. Die finanzielle Beteiligung der nationalen öffentlichen Hand beträgt mindestens 50 % von der der Gemeinschaft. Unter Bedingungen, die nach dem in Artikel 3 genannten Verfahren festgelegt werden, kann sie in einer Beihilfe zur Ausrüstung der Schulen mit Einrichtungen zur Aufbewahrung und Verteilung der Milch bestehen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich
und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission